

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1195

vom 3. April 1990

Gemeinde Muttenz, Bau- und Strassenlinienplanmutation Brühlweg (Parz. Nrn. 396, 1452 + 1530)

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes am 17. Januar 1990 eine geringfügige Aenderung der Baulinien am Brühlweg (Parzellen Nrn. 396, 1452 + 1530) beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 26. Januar bis 26. Februar 1990 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 4 vom 25. Januar 1990 und im Muttenzer Anzeiger vom 26. Januar 1990 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 12. März 1990 ersucht der Gemeinderat Muttenz um die regierungsrätliche Genehmigung der Bau- und Strassenlinienplanmutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfah-

rensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Die Vorprüfung des Mutationsplanes durch die zuständige kantonale Fachstelle hat am 3. Januar 1990 stattgefunden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Gemeinderat Muttens am 17. Januar 1990 gemäss § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes beschlossene Mutation der Baulinien am Brühlweg (Parzellen Nrn. 396, 1452 + 1530) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/gBS/3/2 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez
- Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez
- Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

